

wehrt. Der Liechtensteiner ging auch gerichtlich gegen diesen Entscheid der Regierung vor, unterlag jedoch.

4.3.3.4 Vergünstigte Postzustellung

Eine weitere Förderung der Medien, namentlich der Printmedien, besteht in der vergünstigten Postzustellung. Im Vergleich zur Zustellung von Einzelsendungen wie Briefen, aber auch gegenüber Werbesendungen und Massenzustellungen gelten für die Zeitungen und Zeitschriften besondere Tarife. Die liechtensteinische Post orientiert sich dabei an der Tarifstruktur der Schweiz.³⁷⁴ Gemäss Auskunft der Liechtensteinischen Post AG belief sich die Subvention in der Schweiz 2003 auf 100 Millionen Franken, soll aber 2004 auf 80 Millionen Franken reduziert werden. Der liechtensteinische Zeitungsmarkt profitiert nicht von den schweizerischen Subventionen. Die Tarifstruktur sei jedoch identisch und könne so attraktiv gestaltet werden, weil Liechtenstein eine hohe Zeitungsichte aufweise.³⁷⁵

4.3.3.5 Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk

Es dauerte lange, bis auch in Liechtenstein ein entscheidender Anlauf für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk unternommen wurde. Dazu bedurfte es des Scheiterns der Privatinitiative in Form von Radio L.³⁷⁶ Jedenfalls rief die drohende Einstellung des einheimischen Radiosenders die Regierung auf den Plan. In kurzer Zeit wurde ein Gesetzesentwurf für einen Liechtensteinischen Rundfunk (LRF) in der Regierung verabschiedet und dem Landtag vorgelegt.³⁷⁷ Der Gesetzesentwurf lehnte sich weitgehend an das österreichische Vorbild (ORF-Gesetz) an und wurde grossteils wörtlich übernommen, teilweise auf die spezifischen Verhältnisse in Liechtenstein angepasst. Die wesentlichen Züge des Gesetzes

³⁷⁴ Tarife in: Die Post 2003.

³⁷⁵ Mitteilung der Liechtensteinischen Post AG (Herbert Rüdissler, Vorsitzender der Geschäftsleitung) vom 6. Oktober 2003.

³⁷⁶ Über die mediengeschichtliche Seite des Rundfunks siehe im entsprechenden Kapitel.

³⁷⁷ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 65/2003 vom 22. August 2003.